

nen. Er bringt seine tiefe Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Herbeiführung einer friedlichen Verhandlungslösung des Konflikts in Zaire zum Ausdruck.

Der Rat betont erneut, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu achten.

Der Rat ist bestürzt darüber, daß die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire den Vereinten Nationen und anderen humanitären Hilfsorganisationen weiterhin den Zugang verweigert, sowie über die jüngsten Gewalthandlungen, die die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter behindert haben. Er bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 4. April 1997¹³⁰ und fordert insbesondere die Allianz der demokratischen Kräfte mit allem Nachdruck auf, den uneingeschränkten und sicheren Zugang aller humanitären Hilfsorganisationen sicherzustellen, damit diese den Betroffenen sofort humanitäre Hilfe leisten können, und die Sicherheit der Mitarbeiter humanitärer Organisationen, der Flüchtlinge, Vertriebenen und der anderen betroffenen Zivilpersonen in den Gebieten unter der Kontrolle der Allianz demokratischer Kräfte zu gewährleisten.

Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Behinderung des Rückführungsplans des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für Ostzaire zum Ausdruck. Er fordert die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire und die Regierung Ruandas auf, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars voll und unverzüglich zusammenzuarbeiten, um die baldige Durchführung des Plans zu ermöglichen.

Der Rat ist besonders beunruhigt über Berichte von Massakern und anderen schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte in Ostzaire. In diesem Zusammenhang fordert er die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire und die anderen Beteiligten in der Region auf, mit der vor kurzem eingerichteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, indem sie den uneingeschränkten Zugang zu allen für Ermittlungen vorgesehenen Gebieten und Orten sicherstellen und die Sicherheit der Mitglieder der Mission gewährleisten.

Der Rat betont erneut seine volle Unterstützung für den mit seiner Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997 gebilligten Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen. Er fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und fordert die Regierung Zaires und die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire auf, sich ernsthaft und uneingeschränkt um eine rasche politische Lösung der Probleme in Zaire zu bemühen, einschließlich Übergangsvereinbarungen, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen. In diesem Zusammen-

hang fordert er den Präsidenten Zaires und den Führer der Allianz der demokratischen Kräfte auf, so bald wie möglich zusammenzutreffen.

Der Rat lobt wärmstens die Bemühungen des gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet. Er fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, dazu auf, diese Bemühungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Situation in Zaire weiter verschärfen könnte.

Der Rat bekräftigt abermals, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist.

Der Rat dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Ereignisse im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf dem laufenden hält, und ersucht ihn, ihm auch künftig regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3773. Sitzung am 30. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³²:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. April 1997¹³¹ und begrüßt es, daß der Präsident Zaires und der Führer der Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire vor kurzem eine Einigung über den Zeitpunkt und den Ort für ein Zusammentreffen erzielt haben, bei dem eine friedliche Verhandlungsregelung des Konflikts in Zaire erörtert werden soll. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen, den er mit seiner Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997 gebilligt hat, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und fordert beide Parteien insbesondere auf, eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen zu erzielen, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat vermerkt, daß der Führer der Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire zugesagt hat, den Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen Zugang zu den Flüchtlingen in Ostzaire zu gewähren, damit sie diesen humanitäre Hilfe gewähren und den Rückführungsplan des Amtes des Ho-

¹³² S/PRST/1997/24.

hen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umsetzen können, wobei dieser Zugang auch die Nutzung beider Flughäfen in Kisangani umfaßt. Der Rat vermerkt außerdem die Zusage des Führers der Allianz der demokratischen Kräfte, sich hinsichtlich der Dauer des Rückführungsvorgangs, der so rasch wie möglich vorangehen sollte, flexibel zu zeigen. Er bekundet seine Besorgnis angesichts von Berichten über Behinderungen der humanitären Hilfsmaßnahmen, stellt jedoch fest, daß sich der Zugang für humanitäre Zwecke in letzter Zeit verbessert hat. Er fordert die Allianz der demokratischen Kräfte auf, diese Zusagen einzuhalten und die Umsetzung des Rückführungsplans des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars ohne Bedingungen oder Verzögerungen zu ermöglichen.

Der Rat bringt außerdem seine tiefe Besorgnis angesichts der auch weiterhin eingehenden Berichte über Massaker, sonstige Greueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Ostzaire zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang wiederholt er seine Aufforderung an die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire und die anderen Beteiligten in der Region, mit der vor kurzem eingerichteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, indem sie unbehinderten Zugang zu allen für Ermittlungen vorgesehenen Gebieten und Orten sicherstellen und die Sicherheit der Mitglieder der Mission gewährleisten. Er mißt der Zusage des Führers der Allianz der demokratischen Kräfte große Wichtigkeit bei, geeignete Maßnahmen gegen diejenigen Mitglieder der Allianz ergreifen zu wollen, die die Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Behandlung von Flüchtlingen und Zivilpersonen verletzen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 19. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1997, in dem Sie vorschlagen, Mohammed Sahnoun ein neues Mandat als Ihr Sonderbotschafter in Afrika und Berhanu Dinka ein neues Mandat als Ihr Beauftragter und Regionaler Berater für humanitäre Angelegenheiten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet¹³⁴ zu erteilen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie unterstützen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschläge und erwarten, über die Tätigkeit von Mohammed Sahnoun und Berhanu Dinka genau auf dem laufenden gehalten zu werden.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß Mohammed Sahnoun auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Dienste und im Rahmen der in Ihrem Schreiben vorgesehenen Haushaltsmittel eingesetzt wird. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, mit Ihnen denjenigen Regierungen ihre tiefempfundene Dankbarkeit auszusprechen, die in den vergangenen 11 Monaten finanzielle Mittel für den Auftrag von Mohammed Sahnoun über den zur Unterstützung seiner Bemühungen eingerichteten Sonderfonds zur Verfügung gestellt haben."

¹³³ S/1997/995.

¹³⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/994.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 27. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Boleslaw Izydorczyk (Polen) als Nachfolger von Brigadegeneral Hasan Abaza (Jordanien) zum nächsten Leitenden Militärbeobachter der Militärbeob-

achter der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu ernennen¹³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3739. Sitzung am 7. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹³⁵ S/1997/77.

¹³⁶ S/1997/76.